

Oberschule Wiederitzsch

Schule der Stadt Leipzig

Hausordnung

Grundgedanken

Überall da, wo Menschen miteinander lernen und arbeiten, bedarf es Regeln, um den Alltag und das gemeinsame Arbeiten zu erleichtern. Unsere Ziele sind es, dass

1. sich jeder, egal ob Schülerin oder Schüler, Lehrkraft, Elternteil oder Gast, an unserer Schule wohlfühlen kann.
2. ein rücksichtsvoller und freundlicher Umgang miteinander die Normalität ist, sodass wir alle stolz auf eine Schule sein können, in der Toleranz, Verantwortung und Teamwork großgeschrieben werden.

Jeder muss in der Schulgemeinschaft Verantwortung übernehmen und dazu beitragen, dass ein geordneter Schulbetrieb möglich ist, bei dem alle Beteiligten störungsfrei Lehren und Lernen können. Dies betrifft sowohl den Umgang untereinander als auch die äußere Ordnung.

Die Hausordnung wurde von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Elternvertretern gemeinsam erstellt. Sie orientiert sich außerdem an der Schulordnung des SMK.

§1 Schulgelände und Klassenraum

(Sauberkeit und Ordnung, Kleidung, verbotene Gegenstände und Substanzen, Nutzung von Smartphones)

- 1.1 Das Schulgelände umfasst den Schulhof, den Zugang zu unseren Sportanlagen, das Schulgebäude selbst und die Turnhalle. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Fahrradständern vor dem Haupteingang an der Messe-Allee abzustellen.
- 1.2 Fach- und Unterrichtsräume sowie die Turnhalle dürfen nur unter Aufsicht einer Lehrperson betreten werden. In der Turnhalle sind saubere Schuhe mit heller Sohle zu tragen.
- 1.3 Alle Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, das Schulgelände und insbesondere den Sitz- und Arbeitsplatz sauber zu halten. Schuleigene Gegenstände und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- 1.4 Die Klassen sind für die Ordnung und Sauberkeit der einzelnen Räume mitverantwortlich. In jeder Klasse sind daher zwei wöchentlich wechselnde Schüler und Schülerinnen als Ordnungsdienst festzulegen, welcher sich bspw. um das Reinigen der Tafel nach dem Unterricht kümmert.
- 1.5 Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen in angemessener, sauberer und wettergerechter Kleidung. Das Tragen von Mützen und Basecaps ist im Schulhaus nicht gestattet.
- 1.6 Der Zutritt zum Lehrerzimmer ist für Schülerinnen und Schüler nicht gestattet.
- 1.7 Art und Umfang des Angebots von Speisen und Getränken aus gewerblichen Zwecken regelt die Schulleitung. Der Verkauf findet in den Pausen statt.
- 1.8 Das Mitbringen von Feuerzeugen, Waffen sowie Laser-Pointern aller Art ist verboten.

- 1.9 Das Mitführen und der Konsum von unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG in seiner aktuell gültigen Fassung ist nicht erlaubt. Gleiches gilt für den Konsum von alkoholischen Getränken in der Schule und auf schulischen Veranstaltungen. Schüler und Schülerinnen, bei denen vermutet wird, dass sie unter dem Einfluss psychoaktiver Substanzen stehen, müssen von ihren Eltern unverzüglich abgeholt werden. Bei Drogenhandel oder der Weitergabe psychoaktiver Substanzen können Ordnungsmaßnahmen gemäß §39 sächs. Schulgesetz zur Anwendung kommen. Die Schulleitung behält sich in solchen Fällen vor, die Polizei zu verständigen und Anzeige zu erstatten.
- 1.10 Rauchen und Dampfen (bspw. E-Shishas, E-Zigaretten) sind in der Schule, auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen untersagt.
- 1.11 Das Kauen von Kaugummis ist während des Unterrichts nicht gestattet.
- 1.12 Die Nutzung von elektronischen Unterhaltungsmedien und weiteren unterrichtsfremden Gegenständen ist während der Unterrichtszeit untersagt.
- 1.13 Mobiltelefone und Smartphones müssen während des gesamten Aufenthaltes in der Schule ausgeschaltet sein oder sich im Flugmodus befinden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Gerät im Sekretariat abgegeben werden. Nach der letzten Unterrichtsstunde am Unterrichtstag kann das Gerät durch den Schüler bzw. die Schülerin wieder abgeholt werden. Die Eltern werden schriftlich über den Vorgang benachrichtigt und müssen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme bestätigen.
- 1.14 Die Aushänge an der Informationstafel im Foyer beinhalten relevante Informationen für alle Schüler und Schülerinnen. Jeder Aushang bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- 1.15 Werbung und Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial jeglicher Art ist ohne die Genehmigung der Schulleitung nicht gestattet.
- 1.16 Die Weitergabe von Daten über Schüler und Schülerinnen, Lehrkräfte oder Eltern, die dem Datenschutz unterliegen, ist untersagt.

§2 Unterricht

(Unterrichts- und Pausenzeiten, Vorklingeln, Hof- und Hauspause, Freistunden)

- 2.1. Der Unterricht beginnt um 08:00 Uhr. Der Einlass erfolgt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Der Zugang zum Schulgebäude erfolgt über den Haupteingang (Messe-Allee).
- 2.2. Unterrichts- und Pausenzeiten:
Der Unterricht findet in Blöcken (je 90 Minuten) statt.

Unterricht/Pause	Uhrzeit
1. Block	08:00 – 09:30
Frühstückspause	09:30 – 10:00
2. Block	10:00 – 11:30
Mittagspause 1 (Essen Kl. 5 und 6)	11:30 – 12:00
3. Block	12:00 – 13:30
Mittagspause 2 (Essen Kl. 7 – 10)	13:30 – 14:00
4. Block	14:00 – 15:30

- 2.3. Um zu gewährleisten, dass alle Schüler und Schülerinnen und Lehrpersonen pünktlich zum Unterrichtsbeginn in den Räumen sind, erfolgt 10 Minuten vor dem Stundenklingeln das Vorklingeln. Spätestens 5 Minuten vor Beginn der Stunde sollten alle Schülerinnen und Schüler an ihrem Platz sein.
- 2.4. Alle Pausen werden auf dem Schulhof verbracht. Die Schülerinnen und Schüler verlassen zu den Pausenzeiten das Gebäude und begeben sich auf den Hof. Ausnahmen gelten bei der Einnahme der Schulspeisung und bei Wetterverhältnissen, die den Aufenthalt auf dem Hof nicht zulassen. In solchen Fällen findet die sog. Hauspause statt, die Schüler und Schülerinnen begeben sich dann in den Raum, in dem die nächste Unterrichtsstunde stattfindet.
- 2.5. Die Fach- und Unterrichtsräume sind während der Pausen bei Abwesenheit der Klasse abgeschlossen.
- 2.6. In Freistunden können sich die Schülerinnen und Schüler im Foyer oder im Speiseraum aufhalten. Wird das Schulgelände verlassen, ist das erneute Betreten erst mit Beginn der Pause vor der nächsten Unterrichtsstunde möglich.

§3 Teilnahme am Unterricht

(Schulbesuchspflicht, Verhalten bei Abwesenheit, Beurlaubung, Sportbefreiung)

- 3.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
- 3.2 Ist eine Schülerin oder ein Schüler an der Teilnahme des Unterrichts verhindert (bspw. aus gesundheitlichen Gründen), so muss dies der Schule umgehend mitgeteilt werden.
- 3.3 Über die Abwesenheit eines Schülers oder einer Schülerin muss das Sekretariat bis 8:00 Uhr telefonisch informiert werden.
- 3.4 Bei Wiederaufnahme des Unterrichts muss dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden, in der von einem Erziehungsberechtigten über den Zeitraum und die Gründe des Fehlens informiert wird.
- 3.5 Eine zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen auch eines amtsärztlichen Attests, kann verlangt werden.
- 3.6 Eine Beurlaubung eines Schülers bzw. einer Schülerin kann beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig und schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten einzureichen.
- 3.7 Genehmigung von Beurlaubungen:
Eine Beurlaubung einzelner Unterrichtsstunden kann durch den Fachlehrer/die Fachlehrerin gewährt werden.
Eine Beurlaubung von bis zu zwei Unterrichtstagen kann durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin gewährt werden.
- 3.8 In anderen Fällen ist die Schulleitung zuständig. Gleiches gilt für Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien.
- 3.9 Das tage- oder stundenweise Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern wird im Klassenbuch vermerkt. Entschuldigungen werden vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin verwaltet.
- 3.10 Arztbesuche während der Unterrichtszeit werden nur in besonderen Fällen genehmigt, auch hier ist dies rechtzeitig schriftlich beim Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin zu beantragen.
- 3.11 Eine Befreiung vom Sportunterricht ist möglich, wenn es der Gesundheitszustand des Schülers/der Schülerin erfordert. Eine Sportbefreiung ist nicht mit einer

Unterrichtsbefreiung gleichzusetzen, die Anwesenheit des Schülers/der Schülerin ist somit auch bei einer Sportbefreiung notwendig.

- 3.12 Voraussetzung für die Befreiung vom Sportunterricht ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung eines Erziehungsberechtigten. Bei längerer Dauer ist ein ärztliches Attest, in besonderen Fällen auch ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§4 Aufsicht

(Aufsichtsführung, Aufsichtsplan, eigenmächtiges Verlassen des Schulgeländes)

- 4.1 Die Aufsicht wird während der Pausen und vor dem Unterrichtsbeginn in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und nach den in der Gesamtlehrerkonferenz aufgestellten Grundsätzen von Lehrpersonen der Schule geführt.
- 4.2 Der Aufsichtsplan wird von der Schulleitung erstellt.
- 4.3 Schülerinnen und Schüler unterliegen während des Unterrichts, den Pausen, Freistunden und während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Dies gilt auch für Wartezeiten vor und nach dem Unterricht.
- 4.4 Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist allen Schülerinnen und Schülern untersagt. Sollte ein Schüler bzw. eine Schülerin das Schulgelände eigenmächtig verlassen, wird dies als unentschuldigtes Fehlen gewertet. Der betreffende Schüler bzw. die betreffende Schülerin muss von einer erziehungsberechtigten Person abgeholt werden.

§5 Verhalten bei Feueralarm

- 5.1 Der Feueralarm wird durch das Auslösen der Sirene gegeben.
- 5.2 In diesem Fall sind alle Fenster zu schließen und das Klassenbuch mitzunehmen.
- 5.3 Alle Schülerinnen und Schüler verlassen auf dem im Fluchtplan gekennzeichneten Weg das Schulhaus. Sie begeben sich auf den bekannten Sammelplatz und stellen sich klassenweise auf.

§6 Haftung

(Personen- und Sachschäden, Unfälle, Wertgegenstände, Haftung)

- 6.1 Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen
- 6.2 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Unfällen auf dem Schulgelände und während der Schulzeit versichert. Dies gilt auch für den direkten Schulweg und für die von der Schulleitung angeordneten Veranstaltungen.
- 6.3 Unfälle sind der Schule unverzüglich zur Weiterleitung an die Gemeindeunfallversicherung mitzuteilen.
- 6.4 Die Haftung erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck, Kleidung und sonstige Wertgegenstände. Es wird deshalb angeraten, auf das Mitbringen nicht zwingend notwendiger Wertgegenstände und größere Geldbeträge zu verzichten.
- 6.5 Fundsachen werden im dafür vorgesehenen Raum gelagert.

- 6.6 Für Beschädigungen von schulischem Eigentum haften die verursachenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.
- 6.7 Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes unterstehen die Schülerinnen und Schüler nicht der Verantwortung und Aufsicht der Schule und somit auch nicht ihrer Haftung.

§7 Sonstiges

- 7.1 Aufgrund der pandemischen Lage und solange die vom Freistaat Sachsen angeordnete Maskenpflicht in Schulen besteht, ist diese strengstens einzuhalten. Weigert sich ein Schüler oder eine Schülerin, Mund und Nase mithilfe der Maske zu bedecken oder wird die Mund-Nasen-Bedeckung trotz dreimaliger Ermahnung durch eine Lehrkraft nicht ordnungsgemäß getragen, so muss der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin von einer erziehungsberechtigten Person abgeholt werden.
Die Schulleitung behält sich das Recht vor, die Hausordnung (insbesondere Paragraph 7) entsprechend der jeweils aktuellen gesetzgeberischen Vorgaben anzupassen.

Leipzig, den 15. Dezember 2021